



GEMEINDEAMT LORÜNS

Niederschrift

Über die am 18. Dezember 2007 um 19:00 Uhr im Feuerwehr-Gerätehaus abgehaltene
26. Sitzung der Gemeindevertretung Lorüns.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Ladner Lothar

Gemeindevertreter: Vizebürgermeister Batlogg Klaus-Peter
Mag. Kurzemann Gerd
Stocker Ulrike (Schriftführer)
Batlogg Reinhard
Batlogg Manfred
Ing. Batlogg Andreas
Sauerwein Christian

Ersatzmitglied Batlogg Nikolaus

Entschuldigt:: Dr. Wierer Peter

Tagesordnung:

1. Genehmigung der letzten Niederschrift vom 06. November 2007
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Beratung und Beschlussfassung der Friedhofsordnung
4. Beratung und Beschlussfassung der Friedhofsgebührenverordnung
5. Unterstützung der Klimaschutz-Initiative
6. Ansuchen um Pachtung des Gemeindegartens als Lagerfläche
7. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise beim Gemeindegarten
HNr.5
8. Grundstückskauf
9. Holzschlägerungsarbeiten
10. Beschäftigungsrahmenplan 2008
11. Voranschlag 2008
12. Allfälliges



Als Vorsitzender begrüßt Bürgermeister Ladner Lothar die erschienenen Mandatare und berichtet dass GV Peter Wierer aus gesundheitlichen Gründen der Sitzung nicht beiwohnen kann. Als Ersatzmitglieder nimmt Batlogg Nikolaus an der Sitzung teil. Der Bürgermeister weist auf die in der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung hin.

Da die Klimaschutz-Initiative von der Landesregierung bereits abgehandelt und unterzeichnet wurde ersucht Bürgermeister Ladner um die Absetzung des Tagesordnungspunktes 5 und das Ersetzen dieses Punktes durch die Beratung und Vergabe einer Bündelversicherung für die Friedhofserweiterung und Einsegnungshalle.

Dies wird von den anwesenden Mandataren einstimmig genehmigt.

Er eröffnet sodann die Sitzung und stellt fest, dass die Einladung zur 26. Sitzung ordnungsgemäß ergangen ist und die Beschlussfähigkeit vorliegt

ad 1) Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Niederschrift vom 06. November 2007 wurde allen Gemeindevertretern zugesandt, eine neuerliche Verlesung wurde als nicht notwendig erachtet. Die Niederschrift wird ohne Einwand einstimmig genehmigt und unterfertigt.

ad 2) Bericht des Bürgermeisters

Die bei der letzten Gemeindevertretungssitzung angesprochenen Holzschlägerarbeiten oberhalb des Runschenweges wurden von Waldaufseher Josef Batlogg und Forstausschussobmann Klaus-Peter Batlogg besichtigt und ausgezeichnet. Die gefährdeten und zu entfernenden Bäume sind bereits von Holzakkordant Wilhelm aus Au geschlägert worden.

Wie in der letzten Gemeindevertretungssitzung berichtet ist die Bankhöhe bei den im Friedhofsgelände aufgestellten Bänke niedrig und das Aufstehen ohne seitliche Lehnen für ältere Personen schwierig. Daher wurde mit Architekt Lang Rücksprache gehalten und gebeten einen Vorschlag zu unterbreiten. Architekt Lang hat vorgeschlagen, dass versetzt zwei Rückenlehnen angebracht werden. Die Diskussion über diesen Vorschlag wird auf das Frühjahr verlegt.

Für die Gravur der Urnenwandtafeln wurde von Architekt Lang ebenfalls ein Vorschlag vorgelegt, der für die Gemeindevertretung vorstellbar ist. Bei der Firma Kessler wurden zwei Weihwasserkessel, einer für die Einsegnungshalle und einer für die Urnenwand und ein Kreuz mit Ablage für die Beileidskarten in Auftrag gegeben.

In der Lorünser Au zwischen ehemaliger Müllablageplatz und Reitplatz wurde vom Umweltinstitut der Landesregierung ein Luftgütemessgerät aufgestellt.

Die Landesregierung hat nach vorlegen der Endabrechnung für die Wasserversorgung BA II den restlichen Landesbeitrag samt Zinsen der Gemeinde Lorüns zur Tilgung des Darlehens Ende November ausbezahlt. Es handelt sich um einen Betrag von ca. € 170.000,-. Seitens der Gemeinde Lorüns wurde dieses Geld bereits zur vorzeitigen Tilgung bei der PSK verwendet.

Am Freitag, dem 7. Dezember 2007 fand eine Informationsveranstaltung der Grundbesitzer der Prazanzlanz-Wiese durch die Golfplatzbetreiber Zelfa über die Errichtung einer Golfanlage in diesem Gebiet statt.

Ebenso fand am 7. Dezember 2007 seitens der BH Bludenz eine Besprechung über die weitere Vorgangsweise im naturschutzrechtlichen und forstlichen Verfahren für die Erweiterung des Steinbruches „Lerchenbühel“ für die nächsten 5 Jahre statt. Es ist geplant die Abbaufortführung in Richtung Osten (Gemeindegebiet Stallehr) fortzuführen. Die Wiederbegrünung des abgebauten Geländes ist dabei eine Auflage des Naturschutzes und auch Wunsch der Gemeinde Lorüns.

Über die Sanierung des Illufers flussaufwärts von der oberen Illbrücke bis „Kogaäule“ fand mit DI Wolfgang Burtsche am 27. November 2007 eine Besprechung statt. Die rechte Illuferbebauung vor dem Brückenfuß ist teilweise beim Hochwasser 2005 abgegraben worden und könnte auf lange Sicht eine Gefahr für die Brücke darstellen. Für eine Sanierung werden die Kosten auf ca. € 160.000,- geschätzt.

Im kommenden Jahr 2008 werden die Möglichkeiten abgeklärt wie eine günstige Sanierung für die Gemeinde Lorüns aussieht, z. B. Mitfinanzierung mit der Hochwassersicherung im westlichen Gemeindegebiet.

Bei der nächsten Standessitzung im Dezember 2007 wird sich der Stand Montafon mit der rechtlichen Situation (Gemeindeverband) auseinander setzen, nachdem ein in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten als Grundlage vorliegt

Die Landesregierung hat dem Ansuchen um Aufstockung des Förderantrags für die Sporthauserweiterung von € 60.000,- auf € 97.000,- positiv zugestimmt.

Am vergangenen Montag, dem 17. Dezember 2007 fand eine weitere Besprechung mit der Landesregierung, Raumplanung und Stand Montafon bezüglich räumlicher Entwicklung des Montafons statt.

Nachdem in öffentlichen Gebäuden, so auch in Schulen, generelles Rauchverbot besteht, wird bei künftigen Veranstaltungen im Schulgebäude eine dementsprechende Regelung gefunden werden müssen. Zumindest im Saal wird ein Rauchverbot unbedingt einzuhalten sein.

Auch bezüglich des Ausschanks von „harten“ alkoholischen Getränken beim Kinderfasching an der Bar des Foyers wird die Funkenzunft Lorüns eine Lösung finden müssen. In Absprache mit der Leitung der Volksschule soll mit gutem Beispiel vorangegangen werden und im Volksschulegebäude bei Veranstaltungen ein verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol praktiziert werden. Die Gemeinde sollte Signale setzen und der Initiative „Spaß mit Maß“ und dem neuen Alkoholgesetz folgend z. B. nur eine Sekt- oder Bierbar betreiben.

Die Raiffeisenbank Bludenz hat der Gemeinde Lorüns einen Sponsorbeitrag von € 400,- zur Anschaffung und Gestaltung der Vitrine in der Volksschule zur Ausstellung der Fundstücke beim Diablschlössle und der Fossilien aus dem Steinbruch zugesagt.

Wie es derzeit aussieht erwirbt die VIW nun doch das ehemalige Zementwerkareal von der Firma Zech. Nachdem die Wiedererteilung des Wasserbezugsrechtes für das Alfenzkraftwerk nun bescheidmäßig vorliegt hat der Aufsichtsrat der VIW am Freitag, dem 14. Dezember 2007 beschlossen, das Areal zu erwerben.

Mit dieser Entscheidung kann nun die Straßenplanung (Umfahrung Lorüns) zügig weiterbetrieben werden und auch die in diesem Bereich anstehenden Projekte, wie Trassenumlegung der MBS und Hochwasserschutz für das westliche Gemeindegebiet umgesetzt werden.

Für die Gemeinde Lorüns ist von großer Bedeutung, dass dieses hochwertige Betriebsgebiet einer sinnvollen Nutzung zugeführt wird.

ad 3) Beratung und Beschlussfassung der Friedhofsordnung

Da in der bisherigen Friedhofsordnung die Beisetzung von Urnen nicht vorgesehen ist wird eine Anpassung notwendig.

Die Friedhofsordnung wurde im Friedhofausschuss eingehend besprochen und ist allen Gemeindevertretern zur Begutachtung zugegangen. Außer der Ergänzungen die nun eine Urnenbeisetzung sowohl in der Urnenwand als auch im Erdgrab ermöglichen wird in der Friedhofsordnung auch die Benutzungsfrist der Grabstätten von 25 Jahren auf 15 Jahre entsprechen der Mindestruhefrist, die in der Bestattungsordnung geregelt ist angepasst.

Die Friedhofsordnung wird wie nachfolgend von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen.

VERORDNUNG :

der Gemeinde Lorüns über die FRIEDHOFORDNUNG gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 18.12.2007

Gemäß § 31 Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969, idF LGBl. Nr. 4/1996 und 58/2001, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Lorüns vom 18.12.2007 verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

(1) Die Gemeinde Lorüns ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft in der Katastralgemeinde Lorüns, EZ 58, bestehend aus dem GSt.Nr. 102/8 und einem Teilstück der GSt.Nr. 102/9.

(2) Die obgenannten Liegenschaften sind zu Friedhofszwecken gewidmet und daher kommunaler Friedhof.

§2

An Grabstätten können nur Benützungsrechte nach den Bestimmungen dieser Friedhofordnung, jedoch kein Privateigentum erworben werden.

§3

(1) Der Friedhof ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Begräbnisstätte für die verstorbenen Personen des Gemeindegebietes Lorüns, sofern von der Friedhofverwaltung keine andere Anordnung getroffen wird.

(2) Die Bestattung von nicht in Lorüns wohnhaften Personen kann von der Friedhofverwaltung bewilligt werden.

§4

(1) Für den Friedhof ist ein Gräberbuch zu führen. Darin ist jede Bestattung unter Angabe des Tages, des Namens des Bestatteten, sowie der Art und Nummer des Grabes bzw. der Grabstelle genau einzutragen. Exhumierungen sind in gleicher Weise zu vermerken. Ist der Beerdigte ein Kind, so ist auch dessen Alter anzuführen.

§5

(1) Jede Leiche muss spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes oder nach ihrer Auffindung oder Enterdigung bestattet werden. Eine spätere Bestattung darf nur mit Genehmigung des Bürgermeisters vorgenommen werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch eine solche Bestattung weder die Gesundheit gefährdet noch die Pietät verletzt wird. Falls es zur Hintanhaltung von Gefahren für die Gesundheit und zur Wahrung der Pietät erforderlich ist, ist die Genehmigung unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Eine solche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Leiche nicht rechtzeitig bestattet werden kann, weil die Maßnahmen zur Klärung der Todesursache nicht abgeschlossen sind, oder vom Strafgericht Einwände gegen die Vornahme der Bestattung erhoben werden.

(2) Die Bestattungspflicht besteht auch für abgetrennte und menschliche Körperteile, die nicht in einer ärztlichen Ordination oder einer Krankenanstalt unschädlich beseitigt werden. Die Bestattung oder unschädliche Beseitigung solcher Körperteile hat der behandelnde Arzt oder der ärztliche Leiter der Krankenanstalt zu veranlassen.

(3) Leichen, die für Zwecke der naturwissenschaftlichen oder medizinischen Forschung und Lehre, für Zwecke der Ermittlung von Krankheitsursachen oder für Zwecke der Heilbehandlung einer Einrichtung überlassen wurden, die solchen Zwecken dient, sind, sobald sie für solche Zwecke nicht mehr benötigt werden, ohne unnötigen Verzug zu bestatten oder, falls es sich nur um Leichenteile handelt, im Rahmen der Einrichtung unschädlich zu beseitigen.

Die Bestattung oder Beseitigung hat in einem solchen Falle der Leiter der Einrichtung zu veranlassen.

§6

- (1) Jede Leiche muss in einem Sarge in die Erde beigesetzt werden. Leichenteile sind gleichfalls zu versargen.
- (2) Urnen sind in einem verschlossenen Behältnis beizusetzen. Die Urnen haben so gekennzeichnet zu sein, dass jederzeit festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste herrühren. Die Beisetzung von Urnen ist rechtlich der Bestattung einer Leiche gleichzusetzen.

§7

- (1) Die Mindestruhefrist für eine Leiche beträgt bei allen Grabstellen 15 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist darf, die Fälle des Absatzes 1 und 2, des § 16 sowie des § 20 Abs. 2 ausgenommen, grundsätzlich keine Grabstelle geöffnet oder neu belegt werden.
- (2) Die Bestattung der Leiche eines Kindes im Alter bis zu fünf Jahren oder die unterirdische Beisetzung von Urnen hat auf die weitere Belegbarkeit einer Grabstelle keinen Einfluss und es kann in dieser vor Ablauf der Ruhefrist eine weitere Erdbestattung vorgenommen werden.

§8

Bei Exhumierung einer Leiche sind die diesbezüglichen sanitätspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

§9

Werden Grabflächen für öffentliche Zwecke (Friedhofanlagen, -wege usw.) benötigt, so kann die Gemeinde die Verlegung dieser Grabstätten und die Umbettung der Leichen auf ihre Kosten vornehmen. Sie hat, soweit es sich um Familiengräber handelt, Ersatzgräber gleicher Art zu stellen, auf die die bestehenden Rechte übergehen.

§ 10

Der Friedhof kann durch Beschluss der Gemeindevertretung ganz oder teilweise aufgelassen werden.

II. Einteilung des Friedhofes, Arten und Ausmaße der Gräber

§ 11

- (1) Der Friedhof ist in Grabfelder einzuteilen. Die Einteilung sowie eine allfällige Änderung derselben erfolgt durch die Friedhofverwaltung.
- (2) Für den Friedhof ist, soweit nicht bereits vorhanden, ein Friedhofplan anzulegen, in dem die Grabfelder sowie die einzelnen Gräber und Grabstellen einzuzeichnen und fortlaufend zu nummerieren sind. Der Friedhofplan ist laufend zu ergänzen.

§ 12

Es werden nachstehende Arten von Gräbern unterschieden:

- Reihengräber (für 1 Belegung)
- Reihengräber (für 2 Belegungen)
- Doppelgräber (für 4 Belegungen)
- Familiengräber (für 4 Belegungen)
- Urnenwand-Familiengräber (für 4 Belegungen)

§ 13 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Einzelgräber, die zur Aufnahme je einer Leiche (bzw. deren Asche) auf die Dauer der Mindestruhefrist dienen.
- (2) An Reihengräbern (für 1 Belegung) kann kein Benützungsrecht (§ 24) erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Bestattung in einem bestimmten Reihengrab oder auf Umbettung aus einem solchen in ein anderes Reihengrab.
- (3) Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung eine weitere Bestattung in einem bereits gelegten Reihengrab gestatten, wenn die frühere Bestattung nicht mehr als ein Jahr zurückliegt, der frühere Sarg in einer Mindesttiefe von 2,20 m versenkt wurde und es sich um Angehörige der gleichen Familie handelt. Die Ruhefrist richtet sich in diesem Fall nach dem Zeitpunkt der ersten Bestattung.
- (4) Für die Beistellung eines Reihengrabes für zwei Belegungen ist eine einmalige Gebühr zu entrichten.
- (5) Wenn ein neuer Beerdigungsturnus beginnt, sind über ortsübliche kundgemachte Aufforderung die Gräber innert der bekannt gegebenen Frist abzuräumen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet, so wird die Räumung durch die Friedhofverwaltung.

§ 14 Familiengräber

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten, in denen mehrere Leichen bzw. deren Asche nebeneinander beerdigt werden.
- (2) An Familiengräbern ist das Benützungsrecht gemäß § 24 zu erwerben.
- (3) In einem Familiengrab dürfen innerhalb der Berichtigungszeit nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer dem Inhaber des Benützungsrechtes durch dessen Verwandte und Verschwägerte in gerader und der Seitenlinie bis einschließlich des dritten Grades bestattet werden. Die Namen von solchen Familienmitgliedern können auf dem Familiengrabmal auch dann angebracht werden, wenn sie nicht dort bestattet sind.
- (4) Die Bestattung von Verwandten und Verschwägerten entfernter Grades sowie familienfremder Personen in einem Familiengrab und das Anbringen von Gedenktafeln (Namen) für solche an der Familiengrabstätte, ist nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung zulässig.



§ 15 Doppelgräber

- (1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten, in denen mehrere Leichen (bzw. deren Asche) nebeneinander beerdigt werden.
(2) Für Doppelgräber finden die Vorschriften in § 14 Abs. 2, 3 und 4 über Familiengräber sinngemäß Anwendung.

§ 16 Urnenwand-Familiengräber

- (1) Urnenwand-Familiengräber sind in einer Betonwand ausgesparte Nischen, in welchen vier Urnen beigesetzt werden können.
(2) Für Urnenwand-Familiengräber finden die Vorschriften in § 14 Abs. 2, 3 und 4 über Familiengräber sinngemäß Anwendung.

§ 17

Grabausmaße u. Beschaffenheit der Grabstätte

- (1) Die Grabausmaße einer Grabstelle betragen:

für Reihengräber für eine Belegung	2,20 x 0,90 m
für Reihengräber für zwei Belegungen	2,20 x 0,90 m
für Doppelgräber für vier Belegungen	2,20 x 1,80 m
für Familiengräber für vier Belegungen	2,20 x 2,50 m
für Urnenwand-Familiengräber (Nischen) für vier Belegungen	0,45 x 0,45 m

- (2) Die Tiefe eines Grabes beträgt 220 cm für die erste und 160 cm für die zweite Beerdigung. Bei Kindern bis zu 10 Jahren richtet sich die Grabtiefe nach deren Größe und Alter, doch darf sie in keinem Fall geringer als 100 cm sein.
(3) Beisetzungen von Metallsärgen und Metalleinsätzen haben grundsätzlich in einer Tiefe von 2,20 m zu erfolgen.
(4) Die unterirdische Beisetzung von Aschenresten (Urnen) hat in einer Mindestdiefe von 60 cm zu erfolgen.
(5) Die Grabhügel sind bis längstens sechs Monate nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.
(6) Die Grabeinfassung darf nicht verändert werden und bleibt im Eigentum der Gemeinde Lorüns.

III. Besondere Bestimmungen über die Beisetzung von Urnen

§ 18

- (1) Für die Beisetzung der Urnen von Feuerbestattungen ist auf dem Friedhof eine eigene Urnenwand auf die Dauer der Mindestruhefrist (§ 7 Abs. 1) zur Verfügung.
(2) Urnen können auch als Erdbestattung in den vorhandenen Grabstätten auf die Dauer der Mindestruhefrist (§ 7 Abs. 1) beigesetzt werden.
(3) Auf Reihen, Doppel- und Familiengräber finden die Vorschriften über Reihengräber bzw. Doppel und Familiengräber sinngemäß Anwendung.

§ 19

- (1) Die Beisetzung von Urnen kann erfolgen:
a) in Reihengräbern
b) in Doppelgräbern
c) in Familiengräbern
d) in Urnenwand-Familiengräbern
(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a, b und c dürfen Urnen nur unterirdisch beigesetzt werden.
(3) Im Falle Abs. 1 lit. d dürfen Urnen oberirdisch in die hierfür vorgesehenen Urnenwandnischen beigesetzt werden, wobei die Nische nach Beisetzung mit einer verschraubbaren Abdeckplatte zu versehen ist.

§ 20

- (1) In einem Familiengrab dürfen innerhalb der Berechtigungszeit Urnen von Familienmitgliedern in beliebiger Zahl beigesetzt werden, auch wenn das Grab schon belegt ist.
(2) In solchen Fällen darf die Öffnung bereits belegter Grabstellen schon vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen, jedoch nur bis zu einer Tiefe von 0,6 m.

§ 21

Urnen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung von einem konzessionierten Leichenbestattungsunternehmen beigesetzt werden.

§ 22

Die Umlegung einer Urne (§ 6 Abs. 2) bedarf der Bewilligung der Friedhofverwaltung.

IV. Benützungsrechte

§ 23

(1) Grabstätten werden, soweit verfügbar, von der Gemeinde Lorüns an interessierte Einwohner von Lorüns gegen Bezahlung der hierfür festgelegten Gebühren zur Benützung überlassen.

(2) Benützungsrechte können an folgenden Grabstätten erworben werden. a) Reihengräber für zwei Belegungen b) Doppelgräber für vier Belegungen c) Familiengräber für vier Belegungen d) Urnenwand-Familiengräber für vier Belegungen

(2) Die Überlassung eines Grabes bzw. Urnenwandnische begründet kein Eigentumsrecht, sondern gewährt lediglich die Befugnis, das Grab bzw. die Urnenwandnische für die Dauer der Berechtigungszeit nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Friedhofordnung zu benützen.

§ 24

Das Benützungsrecht an einem Grabe bzw. Urnenwandnische wird auf eine Berechtigungszeit von 15 Jahren eingeräumt. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes um weitere 15 Jahre ist, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind möglich, wobei hierfür eine entsprechende Verlängerungsgebühr zu entrichten ist. Die Höhe dieser Verlängerungsgebühr richtet sich nach der zum Zeitpunkt der anstehenden Verlängerung gültigen Friedhofgebührenverordnung der Gemeinde Lorüns.

§ 25

(1) Der Erwerb durch zwei oder mehrere Personen ist nicht zulässig.

(2) Grundsätzlich kann das Benützungsrecht nur an einem Grabe bzw. einer Urnenwandnische erworben werden.

§ 26

Über Ansuchen um Einräumung oder Verlängerung von Benützungsrechten entscheidet die Friedhofverwaltung. Auf die Überlassung einer Grabstätte besteht kein Anspruch. Die Verlängerung des Benützungsrechtes darf, sofern der Benützungsberechtigte seinen ordentlichen Wohnsitz in Lorüns nachweisen kann und seinen ihm nach der Friedhofordnung obliegenden Verpflichtungen stets klaglos nachgekommen ist, nicht versagt werden.

§ 27

(1) Über den Erwerb des Benützungsrechtes wird ein Grabstättenzuweisungsbescheid ausgestellt. Dieser hat Name, Geburtsdatum und Adresse des Berechtigten, Art und Nummer des Grabes bzw. der Urnenwandnische zu enthalten. Ferner ist darin zu vermerken, dass für das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Lorüns und dem Benützungsberechtigten ausschließlich die Bestimmungen dieser Friedhofordnung maßgebend sind.

(2) Der im Familiengräberbuch eingetragene Inhaber des Benützungsrechtes ist allein der Gemeinde Lorüns gegenüber berechtigt und verpflichtet und auch zur Stellung von Anträgen, die die Grabstätte, insbesondere die Beerdigung von Personen daselbst oder die Verlegung einer Leiche betreffen, ermächtigt.

§ 28

Das Benützungsrecht beginnt mit der Aushändigung des Grabstättenzuweisungsbescheides an den Berechtigten.

§ 29

Dem Erwerber des Benützungsrechtes an einer Grabstätte (Reihengrab für 2 Belegungen, Doppel- und Familiengrab) ist es gestattet, Leichenreste verstorbener Angehöriger an seine Grabstätte zu überführen.

§ 30

(1) Die Bestattung einer Leiche oder Beisetzung von Urnen in einem Grabe, an dem ein Benützungsrecht erworben wurde, ist nur dann zulässig, wenn die Mindestruhefrist von 15 Jahren durch die Dauer des Benützungsrechtes gewährleistet ist. Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhefrist, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern.

(2) Endet das Benützungsrecht zum Zeitpunkt der Vornahme einer Bestattung, so hat dieses bis zum Ablauf der in der Friedhofordnung festgelegten Mindestruhefrist (15 Jahre) aufrecht zu bleiben. Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes ist eine anteilige Verlängerungsgebühr vorzuschreiben, wobei hierfür die zu diesem Zeitpunkt gültige Friedhofgebühren-Verordnung zur Anwendung kommt.

§ 31

Das Benützungsrecht kann vor Ablauf der Berechtigungszeit zurückgegeben werden.

V. Übertragung von Benützungsrechten

§ 32

Das Benützungsrecht ist vom Bürgermeister auf Antrag des Benützungsberechtigten an andere Personen zuzuweisen, wenn es weiterhin für eine Person in Anspruch genommen wird, für deren Bestattung der Friedhof nach der Friedhofordnung bestimmt ist.

§ 33

Die Übertragung durch letztwillige Verfügung ist zulässig; jedoch nur innerhalb der Familie in gerader und bis zum dritten Verwandtschaftsgrad der Seitenlinie und nur auf eine Person. Wird entgegen dieser Vorschrift das Benützungsrecht auf mehrere Personen übertragen, so findet die Bestimmung des § 34 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

§ 34

(1) Mangels einer letztwilligen Verfügung geht das Benützungsrecht auf jenen gesetzlichen Erben bis zum dritten Verwandtschaftsgrad über, den sämtliche Erbberechtigten bestimmen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so

entscheidet die Friedhofverwaltung endgültig, welchem Erben das Benützungrecht zufällt. Dabei soll in der Regel dem überlebenden Ehegatten oder dem ältesten Nachkommen in gerader Linie, sofern diese in Lorüns wohnhaft sind, der Vorzug gegeben werden.

(2) Sind keine gesetzlichen Erben in gerader Linie und bis zum dritten Verwandtschaftsgrad der Seitenlinien vorhanden, so erlischt das Benützungrecht nach Ablauf der Berechtigungszeit.

VI. Erlöschen von Benützungrechten

§ 35

(1) Das Benützungrecht an einem Grabe bzw. Urnenwandnische erlischt:

- a) wenn die Berechtigungszeit abgelaufen ist und nicht rechtzeitig um Verlängerung angesucht wird. Der Berechtigte ist ein halbes Jahr vor Ablauf der Berechtigungszeit schriftlich aufmerksam zu machen;
- b) wenn der Berechtigte die Grabstätte vernachlässigt und sich trotz Aufforderung der Friedhofverwaltung weigert, seinen Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Friedhofordnung nachzukommen;
- c) mit Auflassung des Friedhofes;
- d) im Falle des § 31;
- e) im Falle des § 34 Abs. 2.

(2) In den unter Abs. 1 lit a und b bezeichneten Fällen ist der Benützungsberechtigte von der Friedhofverwaltung schriftlich, bei unbekanntem Aufenthalt durch öffentliche Kundmachung in einer Vlg. Zeitung (z.B. Bludener Anzeiger) unter Setzung einer angemessenen Frist auf die Säumnisfolgen aufmerksam zu machen.

§ 36

(1) Mit Erlöschen des Benützungrechtes fällt das Grab bzw. Urnennische ohne Entschädigungsanspruch der Gemeinde Lorüns zur freien Verfügung anheim.

(2) Der letzte Inhaber des erloschenen Benützungrechtes bzw. dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach Erlöschen des Benützungrechtes das Grabmal samt Zubehör (Bepflanzung udgl.) zu entfernen.

(3) Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so wird die Räumung der Grabstätte durch die Friedhofverwaltung veranlasst und es gilt das Eigentum am Grabmal samt Zubehör als zugunsten der Gemeinde Lorüns aufgegeben. Eine Entschädigung dafür wird nicht geleistet.

VII. Gestaltung und Erhaltung der Grabstätten

§ 37

Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten nach Möglichkeit innerhalb von zwei Jahren nach Bestattung oder Beisetzung ein Grabmal zu errichten und auch instand zu halten. Bis zu dessen Errichtung sind ausschließlich einfache Holzkreuze in Naturfarbe zu verwenden.

§ 38

- (1) Innerhalb der Grabfelder dürfen die Grabmäler folgende Höchstmaße nicht überschreiten: a) bei Reihengräbern: Höhe 1,20 m, Breite 0,60 m inkl. Sockel b) bei Doppelgräbern, vierfach belegbar: Höhe 1,50 m, Breite 1,40 m inkl. Sockel c) bei Familiengräbern, vierfach belegbar: Höhe 1,50 m, Breite 1,40 m inkl. Sockel.

Die Grabmäler sind innerhalb der Grabeinfassung aufzustellen.

§ 39

(1) Als Material für Grabmäler kommen nur Natur- und Kunststeine, Eisen, Bronze, Kupfer und Holz in Betracht.

(2) Die Werkstoffzusammenstellung ist einfach zu halten. Mehr als zwei verschiedene Werkstoffe sind vor allem bei kleineren Grabmälern tunlichst zu vermeiden. Material, Größe, Form und Farbe müssen aufeinander abgestimmt sein und sich in das Gesamtgepräge des Friedhofes einfügen.

(3) Die Inschrift hat sinnvoll und einfach zu sein. Die Schrift hat sich in Größe und Type dem Ausmaß und Werkstoff des Grabmales anzupassen.

(4) Grabmale sowie Grabinschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen, sind verboten.

§ 40

(1) Grabmäler müssen standsicher aufgestellt und nötigenfalls derart fundiert werden, dass sie sich beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder senken noch umstürzen. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein.

(2) Der Friedhofsverwalter ist berechtigt, Grabmäler die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung der Gefährdung der Friedhofsbenützer auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen. Die Benützungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die durch das Umfallen von Grabmälern verursacht werden.

§ 41

- (1) Grabmäler dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden.
- (2) Das schriftlich einzubringende Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. Material, Bearbeitungsart, Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, Aufstellungsort). Mit dem Ansuchen sind ein Entwurf im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung und über Verlangen der Friedhofsverwaltung auch Materialmuster und Modelle vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das zu erstellende Grabmal den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entspricht und das Gesamtbild des Friedhofes nicht stört.
- (4) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 42

Für Unfälle, die durch unsachgemäßes Aufstellen, sowie überhaupt für alle Schäden, die durch Aufstellen, Instandsetzung oder Entfernung von Grabmälern an Friedhofanlagen, wegen, Gräbern und Grabmälern entstehen, haften die jeweiligen Benützungsberechtigten.

- (1) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu pflegen, dass das Gesamtbild des Friedhofes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Benützungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Pflanzen nicht höher als 1, 20 m sind und den Zugang zu den Grabstätten nicht behindern. Alle Pflanzen müssen jährlich bis spätestens 1. Mai auf die vorgeschriebene Höhe zurückgeschnitten werden.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Benützungsberechtigten zu entfernen und an der hierfür vorgesehenen Stelle abzulagern.
- (3) Bei Urnen-Familiengrabstätten (Urnennischengräber) dürfen nur Blumen in den dafür vorgesehenen Behälter gegeben werden.
- (4) Die Verwendung von unpassenden Gefäßen als Blumenbehälter ist verboten. Desgleichen dürfen Papier-, Blech- und Perlkränze nicht als Grabschmuck verwendet werden.

§ 44

(1) Grabinschrift bei Urnenwand-Familiengräbern: Die Grabinschriften bei den einzelnen Urnenwand-Familiengräbern haben zwecks einheitlichem Erscheinungsbild – einheitlich zu erfolgen.

a) Vor- und Nachname

b) Geburts- und Sterbedatum (Jahr)

Die hierfür einheitliche Schriftart ist VERDANA WESTLICH,

Schriftgröße: 20 mm Vor- u. Zuname

Schriftgröße: 10 mm Geburts- u. Sterbejahr

(3) Die Anbringung bzw. Aufstellung von Weihwasserbehältnissen (Weihwasserkessel) Grableuchten, Blumenbehälter etc. durch Benützungsberechtigten einer Urnenwand Familiengrabstätte ist nicht gestattet, da seitens der Gemeinde Lorüns für Blumenschmuck und Grablicht entsprechende Möglichkeit geschaffen ist.

§ 45

Unbeschadet einer Bestrafung nach § 60 und anderer Vorschriften dieser Friedhofordnung kann die Friedhofverwaltung verlangen, dass

a) Gräber, die den Vorschriften zuwider angelegt oder verwahrlost sind, in einen entsprechenden Zustand versetzt, b)

Grabmäler, die ohne Genehmigung oder in Abweichung von den Genehmigungsbedingungen aufgestellt sind, entfernt oder geändert, c) Grabschmuck, der den Vorschriften widerspricht

beseitigt werden. Wird diesem Verlangen nicht innert der festgesetzten Frist entsprochen, so kann die Friedhofverwaltung die verlangten Maßnahmen auf Kosten der Beteiligten selbst durchführen.

VIII. Benützung der Einsegnungshalle

§ 46

Die Einsegnungshalle ist zur Unterbringung von Leichen bis zu deren Bestattung bestimmt.

§ 47

Die Benützung der Leichenhalle steht jedermann gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr frei.

§ 48

Die Einsegnungshalle kann auch für Verabschiedungsfeiern, Andachten etc. für jegliche Religionen verwendet werden.

§ 49

Leichen von Personen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, sowie bereits stark in Verwesung übergegangene Leichen sind, soweit die sanitätspolizeilichen Vorschriften nichts anderes bestimmen, in fest verschlossenen Särgen in die Einsegnungshalle zu bringen.

§ 50

Für Schmucksachen oder andere Wertgegenstände, die den Leichen mitgegeben werden, übernimmt die Gemeinde Lorüns keine Haftung.

§ 51

Die Besichtigung der Leichen in der Einsegnungshalle ist nur während der von der Friedhofverwaltung festgesetzten Zeit gestattet. Außerhalb derselben bleibt die Leichenhalle geschlossen.

§ 52

Die Namen der jeweils in der Einsegnungshalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer jedermann zugänglichen Tafel anzuschlagen.

IX. Beisetzung Verstorbener anderer Religionsgemeinschaften

§ 53

Die Beisetzung Verstorbener, anderer Religionsgemeinschaften ist unter Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofordnung und dem Vbg. Bestattungsgesetz möglich.

X. Ordnungsvorschriften

§ 54

Die Friedhofbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

§ 55

Verboten ist:

das Gehen außerhalb der Wege, das unbefugte Betreten der Gräber und Einfassungen sowie das widerrechtliche Abreißen und Wegnehmen von Blumen, Pflanzen und sonstigem Gräberschmuck;

die Verunreinigung oder Beschädigung der Gebäude, Mauern, Brunnen, allgemeiner Denkmäler, der Gräber, Grabmäler, Wege udgl. sowie das Ablegen oder Wegwerfen von Abfällen, Unkraut, welkem Grabschmuck usw. außerhalb des hierfür bestimmten Platzes;

der Besuch des Friedhofes durch Kinder unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener;

das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof;

das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofeingängen;

das Rauchen, lautes Unterhalten, Lärmen, Singen, Pfeifen und Spielen;

das Feilhalten von Waren, Blumen udgl. sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften im Friedhof oder vor den Eingängen;

die Durchführung von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen sind nicht aufschiebbare Arbeiten des Totengräbers.

§ 56

(1) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben einzustellen.

(2) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen udgl. darf auf den Friedhofwegen nur mit leichten Handwagen vorgenommen werden.

(3) Das zu den Arbeiten und zum Begießen benötigte Wasser darf aus dem Friedhofbrunnen entnommen werden.

§ 57

(1) Gewerbliche Verrichtungen auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, müssen vor Beginn der Friedhofverwaltung gemeldet werden.

(2) Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofordnung wiederholt verletzen oder die Weisungen der Friedhofverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Das gleiche gilt für Angestellte und Arbeiter der Unternehmer.

(3) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.

(4) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen und Ähnlichem auf dem Friedhofsareal sind verboten.

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 58

Die Gemeinde Lorüns übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabstätten und deren Ausstattung durch Ablauf der Zeit, durch Schnee, Windbruch, Elementarereignisse, durch Beschädigung seitens Dritter oder sonst entstehen. Sie haftet insbesondere auch nicht für Diebstähle von privatem Eigentum wie Denkmalteilen, Blumen, Kränze usw.

§ 59

Verstöße gegen diese Friedhofordnung werden gemäß § 60 Bestattungsgesetz geahndet.

§ 60

Die Höhe der nach den vorstehenden Bestimmungen zu entrichtenden Gebühren wird von der Gemeindevertretung festgesetzt. Der jeweils geltende Gebührentarif bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Friedhofordnung.

§ 61

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofordnung können auf dem Friedhof Benützungsberechtigte an Gräbern nunmehr nach diesen Bestimmungen erworben werden.

§ 62

Ist hinsichtlich einer Grabstätte kein Berechtigter vorhanden, so haben die Erben für die Dauer des Weiterbestandes der alten Grabberechtigung einen Verfügungsberechtigten namhaft zu machen; der gegenüber der Gemeinde Lorüns alle Rechte und Pflichten der Berechtigten zu vertreten hat. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so bestimmt die Friedhofverwaltung den Verfügungsberechtigten.

§ 63

Für die Benützung der Friedhofeinrichtungen beschließt die Gemeindevertretung die jeweils gültigen Friedhofgebühren.

§ 64

(1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Lorüns.

(2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:

a) die Festsetzung der Termine für Bestattungen und der Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen zu berücksichtigen sind;

b) die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und der Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten; c) die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 65

In allen aus dieser Friedhofsordnung erwachsenen Streitigkeiten entscheidet endgültig die Gemeindevertretung.

§ 66

Die Friedhofordnung tritt am 01. Jänner 2008 in Kraft.

Die Friedhofordnung vom 23.03.1993 tritt gleichzeitig außer Kraft.

ad 4) Beratung und Beschlussfassung der Friedhofsgebührenverordnung

Ebenfalls muss die Friedhofsgebührenverordnung an die neuen Gegebenheiten (Urnengräber, 15 Jahr Benutzungsfrist) angepasst werden.

Die nachstehende Friedhofsordnung wurde einstimmig von der Gemeindevertretung beschlossen.

VERORDNUNG:

Aufgrund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetzes 2005 (FAG 2005), BGBl. I Nr. 156/2004 idgF in Verbindung mit §§ 42 – 51 Bestattungsgesetz. LGBl. Nr. 58/1969 idgF und den §§ 2, 7, 22, 33 und 34 der Friedhofordnung beschließt die Gemeindevertretung nachstehende Friedhofsgebühren-Verordnung wie folgt:

§1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung gilt nach den Allgemeinen Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 der Friedhofordnung, wonach die Gemeinde Lorüns bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft in der Katastralgemeinde Lorüns, EZ 58, bestehend aus den Gst.-Nr. 102/8 und einem Teilstück aus der Gst.-Nr. 102/9 ist.

§2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Einsegnungshalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Aufbahrungsgebühren.

(2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters aufgrund der Friedhofordnung der Gemeinde Lorüns – das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.



§3 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 24 der Friedhofordnung) wie folgt festgesetzt:

Einmalige Gebühr und Verlängerungsgebühr:	Einmalgebühr	Verlängerungsgebühr
Reihengräber 2-fach Belegung	EUR 100,--	EUR 100,--
Doppelgräber 2-fach Belegung	EUR 200,--	EUR 200,--
Familiengräber 4-fach Belegung	EUR 200,--	EUR 200,--
Urnennischen 4-fach Belegung	EUR 500,--	EUR 500,--

Darüber hinaus werden für jede Grabstätte folgende jährliche Grabgebühren festgesetzt:

Reihengrab EUR 20,-- Doppelgrab EUR 35,-- Familiengrab EUR 35,-- Urnenwand-Familiengrab EUR 35,--

§4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

§5 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren für Erwachsene EUR 500,-- Bestattungsgebühren für Kinder bis zum 1. Lebensjahr EUR 150,--
Bestattungsgebühren für Kinder bis zum 10. Lebensjahr EUR 250,-- Bestattungsgebühren für Urnen EUR 50,--,
Bestattungsgebühren für Urnen – Erdbestattung EUR 150,--, Gravur der Urnenplatte: pro Buchstabe/Zahl EUR 10,--

§6 Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung einer Leiche oder eine Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen festgelegt sind.

§7 Aufbahrungsgebühren

Gemäß § 49 der Friedhofordnung steht die Benützung der Leichenhalle jedermann gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr frei.

Aufbahrungsgebühren pro Tag EUR 20,--

§8 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) und der Friedhofordnung, §§ 31 und 36, erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

§9 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Gemäß § 10 der Friedhofordnung kann der Friedhof durch Beschluss der Gemeindevertretung ganz oder teilweise aufgelassen werden.

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) ist gemäß § 51 des Bestattungsgesetzes ein Rückersatz von bereits entrichteten Friedhofgebühren vorzunehmen.

§ 10 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

(1) Die Vorschreibung der Friedhofgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.

(2) Die Friedhofgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte.

Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche (oder deren Asche) zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofgebühren.



(4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofgebühren-Verordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die Friedhofsgebühren-Verordnung vom 30.11.2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.

ad 5) Abschluss einer Bündelversicherung für die Friedhofserweiterung und Einsegnungshalle

Es liegt ein Angebot für eine Bündelversicherung, die Feuer-, Sturm-, Glas-, Vandalenakt-, und Einbruchdiebstahlversicherung beinhaltet, vor. Die Kosten belaufen sich hierfür auf € 321,70.

Die Gemeindevertretung beschließt nach eingehender Beratung einstimmig den Abschluss der Bündelversicherung bei der Vorarlberger Landesversicherung.

ad 6) Ansuchen um Pachtung des Gemeindeschuppens als Lagerfläche

Herr Payer Martin (Firma für Dachreinigungen und -sanierung) hat mit einem Schreiben vom 04. Dezember 2007 um Mietung des derzeit leerstehenden Gemeindeschuppens der Gemeinde Lorüns ersucht.

Da die Gemeinde sich mit der Neuerrichtung des Gemeindewohnhauses HNr. 5 befasst wird eine Neuvermietung derzeit durch den möglichen Eigenbedarf der Gemeinde als kritisch gesehen. Daher wird Herrn Payer vorläufig eine Absage auf sein Mietansuchen gegeben. Weiters möchte die Gemeinde den von ihr selbst genutzten Teil etwas vergrößern.

ad 7) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise beim Gemeindewohnhaus HNr.5

Da nun der Kauf einer Teilfläche des Grundstücks von Herrn Neyer, das an das Gemeindegrundstück angrenzt, möglich ist kann auf dieser Grundlage weiter geplant werden. Das heißt dass ein Abrücken der beiden Baukörper nicht möglich sein wird.

Die Gemeindevertretung kommt überein, dass der Bauausschuss in seiner nächsten Sitzung einen Grundlagenkatalog mit Baumeister Hassler zur geplanten Neuerrichtung für einen Vorentwurf erstellt. Da die Bebauung des Grundstückes mit einem Gemeindewohnhaus und einem Privatwohnhaus (Isolde Ladner) und dadurch mit anderen Raumbedarfsvorstellungen kritisch gesehen wird werden drei Architekten eingeladen einen Vorentwurf für dieses Bauprojekt zu erstellen.

Wenn die Vorentwürfe und eine Kostenschätzung vorliegen können die Förderungsmöglichkeiten mit den zuständigen Behörden abgeklärt und die weitere Vorgangsweise besprochen werden.

Diese Vorgangsweise wird einstimmig beschlossen.



ad 8) Grundstückskauf

Wie in Punkt 7 erwähnt beabsichtigt die Gemeinde Lorüns aufgrund des schlechten Bauzustandes das in ihrem Eigentum befindliche Wohnhaus HNr. 5 auf der BP.30 bzw. GSt.Nr. 186/1 abzutragen und ein neues Mehrfamilienhaus zu errichten. Damit eine sinnvolle Errichtung besser möglich ist verkauft Herr Neyer Herbert der Gemeinde Lorüns eine Teilfläche mit einer Breite von 4 Metern vom Grundstück GSt. Nr. 185, das sind ca. 80 m², an die Gemeinde Lorüns.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Ankauf der Teilfläche des Grundstücks mit der GSt. Nr. 185 von Herrn Herbert Neyer zu einem Preis von € 110,- pro m².

Weiters wird mir Herrn Neyer vereinbart, dass er der Gemeinde Lorüns, wenn notwendig zugesteht den gesetzlichen Bauabstand zu unterschreiten.

ad 9) Holzschlägerungsarbeiten

In der Forstausschusssitzung vom 22. November 2007 wurden die Holzschlägerungsarbeiten für das Jahr 2008 am Lorünser Berg im Bereich unter „Zecha Berg“ in Richtung „Schulersberg“ beschlossen.

Das dafür eingeholte Angebot bei der Firma Christian Wilhelm aus Au umfasst die Holzschlägerung mit zwei Seillinien und die Bringung mit Seilkran und die Holzsortierung am Lagerplatz.

Folgende Preise wurden angeboten:

Bei Holzmengen bis zu 230 fm	€ 33,00/fm
Ab einer Holzmenge bis 230 fm	€ 32,00/fm
Preise zzgl. MWSt.	

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Vergabe der Holzschlägerungsarbeiten an die Firma Wilhelm aus Au zu einem Preis von € 32,00 pro fm.

Da die günstige Witterung und der Terminplan des angefragten Holzakordanten eine Schlägerung in diesem Jahr noch möglich machten wurden diese Arbeiten bereits durchgeführt.

In nicht ganz zwei Wochen wurden beim genannten Holzschlag, der auch einen Teil eines Privatwaldes inkludiert, ca. 700 Festmeter Nutz- und Brennholz geschlägert, wobei der Buchenholzanteil fast zweidrittel war. Dass in diesem Bereich die stärksten Bäume des Lorünser Gemeindewaldes stehen zeigte sich, dass eine Fichte ein Stammmaß über 110 cm Durchmesser und eine Menge von 14 Festmeter Nutzholz ergab.

Das Nutzholz bis ca. 50 cm Durchmesser wird über den Stand Montafon nach Tirol vermarktet. Das Dickholz wird an die heimischen Holzhändler verkauft. Vom angefallenen Brennholz wurde bereits ein Teil an den Stand Montafon verkauft und die restliche Menge auf den Holzablagerungsplatz in die Lorünser Au vorgeführt, wo es als Brennholzklafter ausgegeben wird.

ad 10) Beschäftigungsrahmenplan 2008

Der Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2008 sieht wie im vergangenen Jahr zwei Dienstposten vor und zwar den Dienstposten des Gemeindesekretärs-/Gemeindekassiers und den Dienstposten der Schulwartin.

Dienstposteninhaber: Batlogg Stephan
Verwendungsart: Gemeindesekretär und –kassier
Modellstelle: G-SSB2/3
Gehaltsklasse: 8/5
Vorrückung am: 01.07.2008
in die Gehaltsstufe: 8/6

Dienstposteninhaberin: Marte Ingrid
Verwendungsart: Schulwartin
Modellstelle: D-RP2/4
Gehaltsstufe: 2/3 davon 44,02 %
Vorrückung am: 01.07.2008
in die Gehaltsstufe: 2/4 davon 44,02%

Der vorliegende Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2008 wird einstimmig von der Gemeindevertretung genehmigt. Die Änderung bei dem Beschäftigungsausmaß von Frau Inge Marte von 40 % auf 44,02 % ergeben sich daraus, dass sie zusätzlich die Reinigungsarbeiten im Gemeindeamt übernimmt.

ad 11) Voranschlag 2008

In der Gemeindevorstandssitzung vom 03. Dezember 2007 hat Bgm. Lothar Ladner den Voranschlagsentwurf 2008, wie es das Vbg. Gemeindegesetz gem. § 73 Abs. 4 vorsieht dem Gemeindevorstand zur Kenntnis gebracht.

Der Voranschlag 2008 ist gekennzeichnet von mehreren notwendigen Investitionen die für unsere Gemeinde finanziell von größerer Bedeutung sind. Neben der Fertigstellung des Sporthauses sind die Mitfinanzierung des Rettungshauses Bludenz, Grundstückskäufe und vor allem die Erneuerung des Wohnhauses HNr. 5 die größten Aufgaben, die es zu bewerkstelligen gilt.

Obwohl wiederum eine sehr große Investition (Erneuerung Wohnhaus HNr. 5 – 1. Teilbetrag) im kommenden Jahr geplant ist, liegt das Budget 2008 doch um ca. € 200.000,- niedriger als der Voranschlag des vergangenen Jahres.

Dies hat natürlich auch wieder zur Folge, dass bei der Erstellung des Voranschlagsentwurfes 2008 noch mehr wie bisher, auf eine sorgfältige Einnahmen- und Ausgabenschätzung geachtet werden musste, da der finanzielle Spielraum der Gemeinde Lorüns durch den anfallenden Schuldendienst für die Darlehen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie der laufenden Leasingraten für die Volksschule sehr eng ist.

Obwohl alle Mehreinnahmen und Einsparungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden sowie auch Grundverkäufe eingeplant und alle möglichen organisatorischen Maßnahmen (Ausgliederungen) ausgenützt wurden, weist der Voranschlag 2008 ein Maastrichtdefizit von € 122.600,00 aus.

Neben den fix vorgegebenen Ausgaben sind im Haushaltsjahr 2008 folgende größere Investitionen vorgesehen:

Ausrüstung und Instandhaltung Feuerwehr	€ 14.500,--
Volksschule Instandsetzungsarbeiten	€ 9.000,--
Erweiterung des Sporthauses	€ 20.000,--
Dauerausstellung/Kulturwanderweg Diebschlössle	€ 3.000,--
Mitfinanzierung Rotkreuzstelle Bludenz	€ 9.800,--
Investitionsprogramm MBS	€ 4.500,--
Grundstückserwerb	€ 10.000,--
Erster Finanzierungsanteil Gemeindehaus HNr.5	€ 200.000,--

Durch die Entnahme aus der Allgemeinen Haushaltsausgleichs-Rücklage in der Höhe von € 121.900,00 kann das Budget 2008 ausgeglichen gestaltet werden.

Nach ausführlicher Beratung und Erläuterung der einzelnen Posten wird über Antrag des Vorsitzenden der Voranschlag 2008 mit nachstehenden Gesamtsummen einstimmig beschlossen.

Einnahmen der Erfolgsgebarung	€ 671.600,--
Einnahmen der Vermögensgebarung	€ 140.700,--
Gesamteinnahmen	€ 812.300,--

Ausgaben der Erfolgsgebarung	€ 541.200,--
Ausgaben der Vermögensgebarung	€ 271.100,--
Gesamtausgaben	€ 812.300,--

Die Finanzkraft gemäß § 73 Abs. 4 beträgt € 248.500,--.

ad 12) Allfälliges

Bgm. Ladner teilt die Sitzungstermine für das kommende Jahr aus und bittet um frühzeitige Meldung bei Verhinderung.

Bgm. Lothar Ladner bedankt sich bei allen Gemeindevertretern für die aktive und rege Mitarbeit. Er wünscht allen Mitgliedern der Gemeindevertretung und deren Familien besinnliche Feiertage und alles Gute für das Jahr 2008.

Ebenfalls bedankt sich Vizebgm. Klaus-Peter Batlogg bei Bgm. Lothar Ladner für seinen unermüdlichen Einsatz für die Gemeinde und wünscht ihm im Namen der Gemeindevertretung viel Kraft und Gesundheit für das kommende Jahr.

Schluss der Sitzung: 20:45 Uhr

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Gemeindevertreter:

